

Zur Aufbewahrung der hl. Eucharistie und der Beschaffenheit des Tabernakels

Aus gegebenem Anlass wird an die geltenden kirchlichen Vorschriften für die Aufbewahrung der hl. Eucharistie und den dafür vorgesehenen Tabernakel erinnert.

Die hl. Eucharistie muss in jeder Pfarrkirche aufbewahrt werden, mit Erlaubnis des Ortsordinarius ist dies auch in anderen Kirchen oder Kapellen möglich (c. 934 CIC). Nach Möglichkeit sollte der Raum täglich wenigstens für mehrere Stunden zur Anbetung des Allerheiligsten geöffnet sein, wobei strengstens darauf zu achten ist, dass die Gefahr einer Profanierung vermieden wird (c. 937 CIC). Von der Aufbewahrung der hl. Eucharistie im Tabernakel soll Abstand genommen werden, wenn in einer Kirche die heilige Messe selten oder überhaupt nicht gefeiert wird, die Sicherheit für das Allerheiligste nicht gewährleistet werden kann oder die Gefahr besteht, dass die eucharistische Speise verdirbt (etwa wegen Feuchtigkeit).

Der Tabernakel darf nicht beweglich sein; er muss aus festem, haltbarem, bruchsaurem und nicht durchsichtigem Material gearbeitet und so verschlossen sein, dass die Gefahr der Entehrung mit größtmöglicher Sicherheit vermieden wird. Daher muss der Schlüssel mit größter Sorgfalt gehütet werden. In einer Kirche oder Kapelle darf die hl. Eucharistie in der Regel nur in einem einzigen Tabernakel ständig aufbewahrt werden. Dieser muss für die Gläubigen gut erkennbar und für die Anbetung geeignet sein (c. 938 CIC). Vor dem Tabernakel, in dem die hl. Eucharistie aufbewahrt wird, muss ununterbrochen das Ewige Licht brennen, das gemäß überliefertem Brauch mit Öl oder Wachs genährt werden soll (c. 939 CIC). Bevor ein Tabernakel in Gebrauch genommen wird, ist er gemäß dem vorgeschriebenen Ritus zu segnen.